

Datenbankdetails

Datenbank:	Recht
Titel:	<u>Insolvenzrecht in Brasilien - aus Sicht deutscher Unternehmen (Teil 2)</u>
Datum:	03.08.2010
Land:	Brasilien
Produktkategorie:	Artikel
Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:	Herr Mallmann, Ruf: 0221/2057-260

Insolvenzrecht in Brasilien - aus Sicht deutscher Unternehmen (Teil 2)

Sanierungsverfahren, Internationale Aspekte, Deutsch-Portugiesisches Glossar/ Von Christian Moritz, Rechtsanwalt

Köln (gtai) - Kernregelung des sog. Gerichtlichen Sanierungsverfahrens in Brasilien ist die aus der Perspektive des Schuldners als Vollstreckungsschutz zu bezeichnende Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern (*suspensão de todas as ações ou execuções contra o devedor*). Dieser Schutz gilt für einen Zeitraum von 180 Tagen mit Fristbeginn ab der richterlichen Eröffnung des Sanierungsverfahrens. (Kontaktanschrift).

Gliederung (Fortsetzung)

VI. Gerichtliches und Außergerichtliches Sanierungsverfahren

1. Geringe Bedeutung des Außergerichtlichen Sanierungsverfahrens
2. Stellung des Antrags durch den Schuldner
3. 180 Tage währender Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen
4. Eigenverwaltung als Regelfall
5. Inhalt eines Sanierungsplans
6. Genehmigung durch die Gläubiger und den Richter
7. Dauer des Verfahrens
8. Überwachung des Schuldners
9. Einmündung in ein Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren

VII. Vorgeschichte und Auswirkungen des reformierten Insolvenzgesetzes

1. Vorgeschichte des Gesetzes
2. Anlehnung an US-Vorbilder / gemischte Kritiken

VIII. Paradigmenwechsel: Unternehmenssanierung statt bloßer

Zahlungsaufschub

1. Umfassende Unternehmenssanierung
2. Die Concordata

IX. Auswirkungen

1. Weniger Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren und mehr Sanierungen

2. Bessere Noten für Brasilien von der Weltbank

X. Internationale Aspekte des Insolvenzverfahrens

1. Zuständiges Insolvenzgericht
2. Zustellungsbevollmächtigter
3. Sicherheitsleistung
4. Fehlen von internationalen Verfahrensregeln

XI. Ergänzende Hinweise

1. Fremdfinanzierungen bei Eigenverwaltung durch Schuldner
2. Geltendmachung von Forderungen nach dem Insolvenzverfahren
3. Gesetzestexte und Literatur

XII. Deutsch-Portugiesische Vokabelliste

VI. Gerichtliches und Außergerichtliches Sanierungsverfahren

In beiden Sanierungsverfahren ist das Ziel die Überwindung der wirtschaftlichen Krise des Schuldners, um sein Unternehmen einschließlich seiner sozialen Funktionen (Arbeitsplätze) zu erhalten.

VI.1. Geringe Bedeutung des Außergerichtlichen Sanierungsverfahrens

Mangels geringer Praxisrelevanz wird das Verfahren der so genannten Außergerichtlichen Sanierung (Artikel 161 bis 167 LRF) an dieser Stelle nicht näher beschrieben. Hier sei allein darauf hingewiesen, dass dessen Attraktivität durch Ausklammerung von Forderungstypen und Einschränkung des Vollstreckungsschutzes gegenüber der sog. Gerichtlichen Sanierung vergleichsweise vermindert ist. Im Übrigen kommt auch die sog. Außergerichtliche Sanierung entgegen ihrer Bezeichnung nicht ganz ohne Beteiligung des Richters aus, da der außergerichtlich verhandelte Sanierungsplan erst durch richterliche Ratifizierung verbindlich wird.

VI.2. Stellung des Antrags durch den Schuldner

- Personale Voraussetzungen

Allein der Schuldner ist befugt einen Antrag auf Eröffnung des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens (petição inicial de recuperação judicial) zu stellen.

- Inhaltliche Voraussetzungen

Sein Antrag hat einen Bericht über die aktuelle finanzielle Lage mit Angaben zum Wert des Anlagevermögens sowie zu den Verbindlichkeiten und den Jahreseinkünften des Unternehmens zu enthalten. Ergänzend ist eine zu begründende Prognose über die zukünftige Lebensfähigkeit des Unternehmens abzugeben (Artikel 51 LRF).

- Keine Rücknahme möglich / Entscheidung des Richters

Aus der Sicht des Schuldners ist zu beachten, dass der Antrag ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Der Insolvenzrichter berücksichtigt bei seiner Entscheidung über den Antrag insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung, die Anzahl der Arbeitsplätze sowie die finanzielle Situation des Schuldners.

VI.3. 180 Tage währendender Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern

Kernregelung des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens ist die aus der Perspektive des Schuldners als Vollstreckungsschutz (Artikel 52 LRF) zu bezeichnende Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern (suspensão de todas as ações ou execuções contra o devedor). Dieser Schutz gilt für einen Zeitraum von 180 Tagen mit Fristbeginn ab der richterlichen Eröffnung des Sanierungsverfahrens (deferimento do processamento da recuperação judicial).

Ausgenommen vom Vollstreckungsschutz sind jedoch Steuerzahlungsansprüche (obrigações de natureza fiscal, Artikel 7 LRF). Die Rechtsprechung des obersten brasilianischen Gerichtshofes (Superior Tribunal de Justiça oder in Kurzform STJ) hat allerdings bereits in einem Präzedenzfall unter Hinweis auf das aus dem französischen Recht hergeleitete Gebot der Erhaltung lebensfähiger Unternehmen eine Vollstreckungshandlung auf Grundlage von Steuerforderungen abgewendet. Der Schutz umfasst darüber hinaus auch die Unmöglichkeit der Aussonderung von Kapitalgütern, die für die wirtschaftliche Aktivität des Schuldners grundlegend sind.

VI.4. Eigenverwaltung als Regelfall

Im Verfahren führt der Schuldner die Unternehmensgeschäfte weiter, währenddessen er mit seinen Gläubigern über die Verbindlichkeiten neu verhandeln kann. In jedem Fall darf der Schuldner aber keine unverhältnismäßigen persönlichen Ausgaben und keine unternehmensschädigenden Geschäfte vornehmen. Darüber hinaus kann der Insolvenzschuldner ohne richterliche Genehmigung keine Güter des Anlagevermögens veräußern.

Der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter nimmt - im Gegensatz zum Regelfall des deutschen Insolvenzplanverfahrens - bloß eine kontrollierende Rolle ein. Nur in Ausnahmefällen wie bei (Verdacht auf) Insolvenzstraftaten oder bei planmäßig vorgesehenem Austausch des Managements übernimmt ein Dritter die Unternehmensführung.

VI.5. Inhalt eines Sanierungsplans

Ziel der Neuverhandlung ist die Erarbeitung eines Sanierungsplans (plano de recuperação), der der Gläubigerversammlung ausschließlich durch den Schuldner zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Der Plan ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens abzugeben. Die Rechte und Pflichten des Insolvenzschuldners werden im Sanierungsplan bestimmt. Hierzu bietet das Gesetz einen nicht abschließenden Vorschlagskatalog mit einem Bündel von insgesamt 16 Maßnahmen (Artikel 50 LRF). Der Plan kann beispielsweise Standort- und Betriebsschließungen, Abbau von Arbeitsplätzen, Loslösung von Verträgen sowie einen teilweisen Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen vorsehen. Ein (teilweiser) Verzicht des Staates auf Steuerforderungen ist im Sanierungsverfahren indes nicht möglich. Die Möglichkeit der Ratenzahlung von Steuerschulden ist im Insolvenzgesetz zwar vorgesehen, jedoch fehlt bislang eine spezielle Rechtsgrundlage hierfür (Artikel 6 Absatz 7 LRF).

VI.6. Genehmigung durch die Gläubiger und den Richter

Für die Billigung (aprovação) des Plans ist grundsätzlich mindestens die einfache Mehrheit (maioria simples) der in der Gläubigerversammlung anwesenden Gläubiger in jeder der drei folgenden Gläubigerklassen erforderlich (Artikel 41, 45 LRF).

- Klasse 1: Inhaber von Forderungen arbeitsrechtlicher Natur (titulares de créditos derivados da legislação do trabalho)
- Klasse 2: Inhaber von Forderungen mit Real-Sicherheiten (titulares de créditos com garantia real)
- Klasse 3: Inhaber von Forderungen ohne Real-Sicherheiten (titulares de créditos quirografários, com privilégio especial, com privilégio geral ou subordinados)

Zusätzlich zu der einfachen Mehrheit der anwesenden Gläubiger ist in den Klassen 2 und 3 erforderlich, dass auf die zustimmenden Gläubiger mindestens die Hälfte des Wertes der Gesamtforderung aller anwesenden Gläubiger innerhalb einer Klasse entfällt.

Änderungsvorschläge der Gläubiger müssen wiederum vom Schuldner gebilligt werden.

Ein Gläubiger, dessen Forderungshöhe und Zahlungsmodalitäten durch den Sanierungsplan nicht betroffen sind, hat kein Stimmrecht.

Falls nur in einer der Klassen eine einfache Mehrheit nicht zustande kommt, kann der Richter nach Artikel 58 LRF den Plan durch seine Zustimmung ausnahmsweise - ähnlich dem so genannten cram down aus dem US-amerikanischen Chapter 11 Verfahren - unter den folgenden Voraussetzungen zur Gültigkeit verhelfen:

- mindestens ein Drittel der anwesenden Gläubiger der Klasse ohne einfache Mehrheit stimmt dem Plan zu;
- unabhängig von der Klassenzugehörigkeit repräsentieren die zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte des Wertes der Forderungen aller anwesenden Gläubiger.

Ein vom Schuldner vorgelegter und von den Gläubigern gebilligter Plan wird für alle Parteien erst durch die Bestätigung des Richters verbindlich. Der Richter ist überdies - analog dem US-amerikanischen feasibility test - frei, einen von den Gläubigern gebilligten Plan mit der Begründung mangelnder Sanierungsaussichten abzuweisen.

Im Fall der Abweisung (rejeição) des Plans durch die Gläubiger oder den Richter wird der Schuldner für insolvent erklärt und über sein Vermögen das Verfahren der Kollektivzwangsvollstreckung eröffnet.

Nicht anwesende Gläubiger können sich durch einen bevollmächtigten Dritten (procurador) vertreten lassen, wenn dies dem Insolvenzverwalter mindestens 24 Stunden vor Beginn der Gläubigerversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

VI.7. Dauer des Verfahrens

Die maximale Dauer des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. Fristverlängerungen sind ausnahmsweise möglich. Im Übrigen erstreckt sich diese Begrenzung nicht auf den Zeitrahmen des Sanierungsplans der weit über die zwei Jahre hinausgehen kann.

Allein die Frist zur Bezahlung der bis zur Verfahrenseröffnung fällig gewordenen Forderungen arbeitsrechtlicher Art ist mit einem maximalen Rahmen von einem Jahr zwingend vorgegeben. Außerdem sind spätestens innerhalb von 30 Tagen alle Lohnforderungen bis zu einer Höhe von 5 Mindestmonatsgehältern je Arbeitnehmer auszuzahlen, die in den drei der Verfahrenseröffnung vorangegangenen Monate fällig geworden sind (54 LRF).

VI.8. Überwachung des Schuldners

Die Überwachung des Schuldners bzw. seiner Geschäftsführer im Sanierungsverfahren übernimmt ein vom Gericht bestellter Insolvenzverwalter (administrador judicial) und, soweit von der Gläubigerversammlung eingerichtet, ein Gläubigerausschuss (Comitê de Credores, Artikel 26 LRF). Der Insolvenzverwalter ist in der Regel ein Rechtsanwalt (advogado), Buchhalter (contador), Betriebswirt (administrador de empresas) oder Ökonom (economista). Auch können entsprechend spezialisierte juristische Personen (pessoa jurídica) zum Insolvenzverwalter berufen werden (Artikel 21 LRF).

Ein ungeeigneter Geschäftsführer kann vom Insolvenzrichter abberufen werden. Die sodann einzuberufene Gläubigerversammlung entscheidet über die Einsetzung eines Ersatzgeschäftsführers (gestor judicial).

VI.9. Einmündung in ein Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren

Hält der Insolvenzschuldner seinen Sanierungsplan nicht ein, so mündet - auf Antrag eines beliebigen Gläubigers - das Verfahren in das Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren ein (Artikel 62, 73 LRF).

VII. Vorgeschichte und Auswirkungen des reformierten Insolvenzgesetzes

VII.1. Vorgeschichte des Gesetzes

Die heutige Systematik des Insolvenzgesetzes beruht auf einer radikalen Reform des Insolvenzrechts. Durch das am 9.2.2005 verkündete und am 9.6.2005 in Kraft getretene Reformgesetz erfuhr das Insolvenzrecht insbesondere dank des oben beschriebenen Sanierungsverfahrens eine grundlegende Modernisierung. Das inzwischen aufgehobene Insolvenzgesetz Nr. 7.661 datierte von 1945 und entsprach nach einhelliger Meinung zuletzt nicht mehr den zeitgemäßen Erfordernissen der Wirtschaftsakteure in ihren jeweiligen Rollen als Schuldner, Gläubiger, Investoren und Kreditgeber. Schon seit geraumer Zeit bescheinigten politische Gruppen, Wirtschaftsverbände, Finanzinstitute und Berufskammern dem in die Jahre gekommenen Gesetz eine Unternehmenswerte vernichtende sowie zinstreibende Wirkung.

VII.2. Anlehnung an US-Vorbilder / gemischte Kritiken

Auf der Suche nach abhelfenden Mechanismen hatten sich die von der Regierung eingesetzten Entwurfskommissionen, wie so oft bei Gesetzesvorhaben in Brasilien, insbesondere von US-amerikanischen und europäischen Vorbildern inspirieren lassen, ohne jedoch dabei die eigene Rechtstradition Brasiliens aus den Augen zu verlieren. Zu denken ist hierbei an die dem US-Recht entlehnten Rechtsfiguren des cram down, des prepacking sowie des debtor-in-possession Verfahren.

Das daraus resultierende Insolvenzgesetz lässt sich mit denen von führenden westlichen Wirtschaftsstaaten messen und liefert auch den ein oder anderen Anstoß für Reformbestrebungen im noch nicht so erfolgreichen deutschen Insolvenzplanverfahren. Dennoch soll nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreiche Kritiker Nachbesserungen am Gesetz verlangen, etwa bei der steuerrechtlichen Bewertung von Forderungsverzicht, der Bereithaltung von Verfahrensregeln bei Auslandssachverhalten sowie der Erweiterung des personalen Anwendungsbereichs. Dem Gesetz ist jedenfalls zu Gute zu halten, dass die von der Weltbank berechnete recovery rate seit seinem Inkrafttreten deutlich angestiegen ist, was wohl nicht zuletzt auf die Umkehrung der Forderungshierarchie zwischen staatlichen Steuerschulden und Forderungen mit bestellten Sicherheiten zurückzuführen ist.

VIII. Paradigmenwechsel: Unternehmenssanierung statt bloßer Zahlungsaufschub

VIII.1. Umfassende Unternehmenssanierung

Ebenfalls positiv zu bewerten ist das Verdrängen des bloßen Zahlungsaufschubs zu Gunsten der umfassenden Unternehmenssanierung. Das neue Insolvenzgesetz von 2005 ist angetreten, insbesondere bessere Instrumente zur Sanierung rettenswerter Unternehmen (steile) bereitzustellen. Dazu führt es mit dem Gerichtlichen Sanierungsverfahren (vergleichbar mit dem US-amerikanischen debtor in possession Verfahren) und dem Außergerichtlichen Sanierungsverfahren (vergleichbar mit dem US-amerikanischen prepackaging) gleich zwei neue Wege zur Vermeidung der Kollektivzwangsvollstreckung ein.

Die beiden Sanierungsverfahren setzen im Gegensatz zum inzwischen abgeschafften Verfahren des Zahlungsmoratoriums (Concordata) eine gemeinsame Entscheidungsfindung zwischen dem Insolvenzschuldner und (der Mehrheit) seiner Gläubiger voraus. Die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Insolvenzschuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können u.a. in einem Sanierungsverfahren - von wenigen Ausnahmen abgesehen - frei nach der Privatautonomie der Parteien geregelt werden.

VIII.2. Die Concordata

Das Verfahren des Zahlungsmoratoriums bot dagegen nur ein unvollkommenes Verfahren zur Abwendung und Aufschiebung der Kollektivzwangsvollstreckung. Denn das Zahlungsmoratorium beschränkte sich auf einen bloßen Zahlungsaufschub zu Gunsten des Insolvenzschuldners gegenüber Gläubigern mit ungesicherten Forderungen. Dieser Aufschub erfolgte auf Antrag des Insolvenzschuldners wobei die Gläubiger in der Regel kaum Mittel zu seiner Verhinderung hatten.

Der Zahlungsaufschub offenbarte sich als ein unausgewogenes juristisches Zugeständnis des angerufenen Richters zu Gunsten des Insolvenzschuldners ohne Notwendigkeit der Akzeptanz seitens der Gläubiger und des Bestehens eines tragfähigen Sanierungskonzepts. Er setzte zudem voraus, dass der Insolvenzschuldner seinen Verbindlichkeiten mindestens 50% liquides Vermögen entgegenstellen konnte. Heute reicht die Glaubhaftmachung der ökonomischen Lebensfähigkeit aus, um das Verfahren der Gerichtlichen Sanierung durchführen zu können. So erklärt sich auch, dass das frühere Zahlungsmoratorium der Statistik nach im Vergleich zu den Verfahren der Kollektivzwangsvollstreckung seinerzeit nur ein Schattendasein führte.

IX. Auswirkungen

IX.1. Weniger Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren und mehr Sanierungen

Die offiziellen Statistiken zeigen seit dem Inkrafttreten des noch jungen Gesetzes in der Tendenz schon heute eine deutliche Kehrtwendung bei der Wahl der offenstehenden Verfahren: So nimmt seit 2005 die Zahl der eröffneten Verfahren der Kollektivzwangsvollstreckung erheblich, nämlich in zweistelligen Prozentsätzen, ab. Gleichzeitig verbucht die Inanspruchnahme der neu eingeführten Gerichtlichen Sanierung jährlich dreistellige Zuwachsraten. In 2009 sind gerade noch einmal 908 Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren eröffnet worden während immerhin in 101 Fällen ein vom Insolvenzschuldner vorgelegter Sanierungsplan im Gerichtlichen Sanierungsverfahren eine ausreichende Zustimmung seitens der Gläubigerversammlungen und der Insolvenzrichter erfuhr.

Jahr	Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren(Falência) beantragt / eröffnet	Veränderung in % beantragt / eröffnet	Sanierungsverfahren(Recuperação judicial)Antrag beantragt / Antrag stattgegeben / Sanierungsplan genehmigt	Veränderung in %Antrag beantragt / Antrag stattgegeben / Sanierungsplan genehmigt	Zahl (Concordata) /
2001	11.594 / 3.810		- / - / -		
2002	20.091 / 4.774	+73 / +25	- / - / -	- / - / -	
2003	20.672 / 4.389	+ 3 / -8	- / - / -	- / - / -	
2004	12.533 / 3.497	-39 / -20	- / - / -	- / - / -	
2005	09.548 / 2.876	-24 / -18	110 / 053 / 001	- / - / -	
2006	04.190 / 1.977	-56 / -31	252 / 156 / 5	+129 / +194 / +400	
2007	02.721 / 1.479	-35 / -25	269 / 195 / 13	+7 / +25 / +160	
2008	02.243 / 0.969	-18 / -34	312 / 222 / 32	+16 / +14 / +146	
2009	02.371 / 0.908	+5 / -6	670 / 492 / 101	+115 / +121 / +216	

(Quelle: http://www.serasaexperian.com.br/release/indicadores/falencias_concordatas.htm)

IX.2. Bessere Noten für Brasilien von der Weltbank

Den Angaben der "Doing Business" - Berichte der Weltbank von 2005 und 2009 lässt sich eine Verbesserung der dort angeführten Leistungsparameter wie recovery rate, time for closing a business und cost entnehmen. Damit lässt Brasilien eine Reihe anderer aufstrebender Schwellenländer wie beispielsweise Indien hinter sich und nähert sich den heute nur noch leicht besseren Bewertungen Chinas und Russlands an. Im Vergleich zu den meisten OECD-Staaten besteht indes noch erhebliches Verbesserungspotenzial.

BRASILIEN

	2005	2009
Recovery rate (in Cents auf den Dollar)	0,2	17,1
time for closing a business (in years)	10	4
Costs (in % of the estate)	8	12

(Quelle: Weltbank)

DEUTSCHLAND

	2005	2009
Recovery rate (in Cents auf den Dollar)	50,3	52,2
time for closing a business (in years)	1,2	1,2
Costs (in % of the estate)	8	8

(Quelle: Weltbank)

X. Internationale Aspekte des Insolvenzverfahrens

X.1. Zuständiges Insolvenzgericht

Funktional zuständiger Insolvenzrichter ist der Richter (juízo) am Zivilgericht; örtlich zuständiges Gericht ist dasjenige am Hauptsitz des Insolvenzschuldners (local do principal estabelecimento do devedor, Artikel 3 LRF). Bei mehreren Sitzen entscheidet die Größe des Geschäftsvolumens der Sitze ungeachtet entgegenstehender gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen.

Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb Brasiliens ist jedoch das Gericht am Sitz der (rechtlich unselbständigen) Niederlassung in Brasilien zuständig. Solche Niederlassungen werden in der Regel nur von ausländischen Flugliniengesellschaften oder Finanzinstituten unterhalten.

Die große Mehrheit der deutschen Unternehmen wählt die Gründung einer (rechtlich selbständigen) brasilianischen Gesellschaft in der Rechtsform der Sociedade Limitada oder, seltener, der Sociedade em Ações, so dass sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem (Haupt-)Sitz bestimmt.

X.2. Sicherheitsleistung bei Antrag auf Kollektivzwangsvollstreckung des Schuldnervermögens

Gläubiger mit Sitz außerhalb von Brasilien müssen eine Sicherheitsleistung in Höhe der Verfahrenskosten und einer eventuellen Schadenersatzleistung hinterlegen (Artikel 97, 101 LRF).

X.3. Zustellungsbevollmächtigter für Insolvenzgläubiger mit Sitz außerhalb von Brasilien

Gläubiger mit Sitz außerhalb von Brasilien haben im Insolvenzverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Brasilien zu benennen.

X.4. Fehlen von internationalen Regeln bei brasilianischen Insolvenzfällen mit Deutschlandbezug

Internationale Verfahrensregeln im Sinne des UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency fanden zum Bedauern der meisten Praktiker keinen Eingang in das Insolvenzgesetz. Auch die brasilianische Zivilprozessordnung, nach der sich die Verbraucherinsolvenz richtet, enthält seit der Reform aus dem Jahr 1973 keine Regelungen zu grenzüberschreitenden Insolvenzen. Andere nationale Spezialnormen sind nicht vorhanden. Allein ein in Brasilien geltendes lateinamerikanisches Abkommen zum Internationalen Privatrecht, der so genannte Código de Derecho Internacional Privado bzw. Código de Bustamante hält nur einige wenige, nicht weitgehende Regelungen hinsichtlich Gerichtsbarkeit und verfahrensrechtlicher Zusammenarbeit bei Insolvenzen bereit. Dessen Anwendungsbereich erfasst jedoch ohnehin nicht Deutschland, sondern beschränkt sich auf die 15 lateinamerikanischen Unterzeichnerstaaten.

Damit ist bei Konzernstrukturen und Unternehmensgruppen gegebenenfalls jeweils ein eigenständiges Insolvenzverfahren sowohl in Brasilien als auch in Deutschland zu eröffnen. Prinzipiell umfasst das in Deutschland eröffnete (Haupt-)Insolvenzverfahren das gesamte und weltweite Vermögen eines Unternehmens. Die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens über die brasilianische Tochtergesellschaft eines insolventen Unternehmens mit Sitz in Deutschland ist gegenwärtig jedoch nicht möglich. Das führt zu einer erschwerten Entflechtung und Verwertung der Vermögenswerte des Schuldners. Der deutsche Insolvenzverwalter hat aber unter Nachweis seiner Vertretungsbefugnis die Möglichkeit, über die Ausübung der Gesellschafterrechte im Interesse der Insolvenzgläubiger Einfluss auf die brasilianische Tochtergesellschaft bzw. deren Geschäftsführung auszuüben.

XI. Ergänzende Hinweise

XI.1. Fremdfinanzierungen bei Eigenverwaltung durch Schuldner

Aus diversen Gründen kann es sinnvoll sein, ein insolventes, in Eigenverwaltung stehendes Unternehmen zu finanzieren. So kann das aus dem US-amerikanischen Recht entlehnte Modell der so genannten Debtor-In-Possession Finanzierung beim erst taufischen brasilianischen Sanierungsverfahren schon erste Erfolge verbuchen. Denn Gläubiger genießen bei der Finanzierung der in der gerichtlichen Sanierung stehenden Insolvenzschuldner das Privileg, bei Nichtrückzahlung vorrangig vor den angemeldeten Forderungen einschließlich solcher die durch Eigentumsrechte gesichert sind, befriedigt zu werden. Solche

nach Verfahrenseröffnung erfolgenden Investitionen können das Fundament für den Erfolg einer Gerichtlichen Sanierung bilden, da anderenfalls akute Liquiditätsengpässe nur mit der Verwertung von wichtigen Vermögenswerten - vorübergehend und gegebenenfalls mit fataler Spiralwirkung - abgewendet werden können.

Trotz der genannten Privilegierung ist jedoch in bestimmten Fällen Zurückhaltung zu üben. Die einschränkende Bewertung rührt daher, dass der Vorrang der Forderung nicht absolut gilt. Denn einzelne Forderungsarten fallen bislang nicht in das Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren und sind damit auch vor der Forderung des Finanzierers zu befriedigen.

XI.2. Geltendmachung von Forderungen nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

Die während des Konkursverfahrens unterbrochene Verjährung der Forderungen der Gläubiger gegen den Schuldner läuft nach dem unanfechtbar gewordenen Abschluss des Insolvenzverfahrens erneut weiter (Artikel 157 LRF). Eine individuelle Geltendmachung der Forderungen nach dem Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren bleibt daher grundsätzlich möglich, es sei denn, dass die Gläubigerforderungen nach 158 LRF erloschen sind.

Bei vorliegenden Tatbeständen tritt das Erlöschen aller Forderungen sofort nach Beendigung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens ein:

- Befriedigung aller Forderungen
- Verwertung aller Vermögenswerte und Befriedigung von mindestens 50% der ungesicherten Forderungen

Soweit eine dieser Tatbestände nicht erfüllt ist, tritt das Erlöschen aller Forderungen erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne nach Beendigung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens ein. Die Dauer der Zeitspanne richtet sich nach dem Vorliegen einer Insolvenzstraftat.

- Bereits nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Insolvenzverfahrens tritt das Schuldenerlöschung ein, wenn der Schuldner nicht wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt ist.
- Erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Insolvenzverfahrens tritt das Schuldenerlöschung ein, wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt ist.

XI.3. Gesetzestexte und Literatur

Das brasilianische Insolvenzgesetz ist im portugiesischen Originalwortlaut auf der folgenden Internetseite abrufbar: [http://www.felsberg.com.br/pdf/reestruturacao_legislacao_lei11101\(14-02-05\).pdf](http://www.felsberg.com.br/pdf/reestruturacao_legislacao_lei11101(14-02-05).pdf)

Eine englische Übersetzung des brasilianischen Insolvenzgesetzes und weiterführende Literatur können beim Autor angefordert werden.

Hinweis zur weiterführenden Literatur: Weitere Artikel zum brasilianischen Insolvenzrecht sind im Internet unter <http://www.felsberg.com.br/alemao/news.asp?desc=ls> abrufbar.

XII. Deutsch-Portugiesische Vokabelliste

Abweisung	rejeição
Aktiengesellschaft	Sociedade em Ações
Allgemein privilegierte Forderungen	créditos com privilégio geral
Arbeitsrechtliche Forderungen	créditos derivados da relação de trabalho
Außergerichtliche Sanierung	Recuperação extrajudicial
Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen	suspensão de todas as ações ou execuções
Besonders privilegierte Forderungen	créditos com privilégio especial
Betriebswirt	administrador de empresas
Bevollmächtigter	procurador
Bieterverfahren mit mündlich abgegebenen Angeboten	leilão, por lances orais
Bieterverfahren mit schriftlich abgegebenen Angeboten	leilão, por lances fechadas
Billigung	aprovação
Buchhalter	contador
Bußgelder	penas pecuniárias por infração das leis
Durchgriffshaftung	desconsideração da pessoa jurídica
Einfache Mehrheit	maioria simples
Einsetzung eines Insolvenzverwalters	nomeação do administrador judicial
Einzelvollstreckungshandlungen	execuções individuais
Entzug der Geschäftsführungsbefugnis	Inabilitação Empresarial
Erbe	herdeiro
Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens	decretação da falência

Eröffnung des Sanierungsverfahrens	deferimento da recuperação judicial
Ersatzgeschäftsführer in der Insolvenz	gestor judicial
Finanzinstitute	instituição financeira
Forderungen auf unentgeltlicher Basis	obrigações a título gratuito
Forderungen mit bestellten Sicherheiten	créditos com garantia real
Forderungsausfall	déficit de crédito
Forderungstabelle	quadro-geral de credores
Gemischte Betriebe	sociedade de economia mista
Gerichtliche Sanierung	Recuperação judicial
Geschäftsführung	administração
Gescheiterte Einzelzwangsvollstreckung	execução individual frustrada
Gesellschafter	sócios
Gläubiger	credor
Gläubigerausschuss	Comitê de Credores,
Gläubigerversammlung	Assembléia-geral de Credores
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Sociedade Limitada
Hauptsitz Insolvenzschuldners	local do principal estabelecimento do devdor
Inhaber von Forderungen arbeitsrechtlicher Natur	titulares de créditos trabalhistas
Inhaber von Forderungen mit Real-Sicherheiten,	titulares de créditos com
Inhaber von Forderungen ohne Real-Sicherheiten	titulares de créditos sem garantia real
Insolvenz	insolvência
Insolvenzgesetz	Lei de Falências e Recuperação Judicial
Insolvenzhandlungen	praticas de atos de falência
Insolvenztabelle	quadro de credores
Inventariationsbeamter	inventariante
Insolvenzverwalter	administrador judicial
juristische Personen	pessoa jurídica
Klagen	ações
Kollektivzwangsvollstreckung	Falência
Kombiniertes Bieterverfahren	pregão.
Kreditkooperativen	cooperativa de crédito
Oberster Brasilianischer Gerichtshof	Superior Tribunal de Justiça
Ökonom	economista
Rechtsanwalt	advogado
Richter	juízo
Sanierungsplan	plano de recuperação
Schuldner	devedor
Staatsbetrieb	empresa pública
Steuerzahlungsansprüche	obrigações de natureza fiscal
Übertragender Effekt der Haftung	efeito transbordamento de responsabilidade
Ungesicherte Forderungen	créditos quirografários
Untergeordnete Forderungen	créditos subordinados
Unternehmer	empresário
Unternehmergesellschaft	sociedade empresária
Überlebender Ehegatte	cônjuge sobrevivente
Verbleibender Gesellschafter	sócio remanescente
Verfahren des Zahlungsmoratoriums	Concordata
Verjährungshemmung	suspensão da presc

Verfasser: Christian Moritz, Rechtsanwalt, German Desk der insolvenzrechtlich orientierten Kanzlei Felsberg & Associados - Advogados e Consultores Legais in São Paulo/Brasilien und Düsseldorf/Deutschland, Internet: <http://www.felsberg.com.br>

Siehe auch Teil 1: Insolvenzrecht in Brasilien - aus der Sicht deutscher Unternehmen/ Von der "Struktur des Insolvenzgesetzes" bis zur "Rangfolge der Gläubiger" / Von Christian Moritz, Rechtsanwalt

Service: Haben Sie schon unsere Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>